

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Firma RQS Alexander Ruffani („RQS“) im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern



## 1. Geltungsbereich

### 1.1. Unternehmergeschäft (B2B)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB). Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen.

### 1.2. Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder der Käufer auf seine AGB verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1.3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Service-, Montage-, Installations-, Projektberatungs-, Reparatur- und Wartungsleistungen.

Unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern beziehen, finden auf Kaufverträge die Vorschriften der §§ 433 ff. BGB, auf Werklieferungsverträge § 650 BGB sowie auf Dienst- und Werkleistungen die §§ 611 ff. bzw. §§ 631 ff. BGB Anwendung, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

Diese AGB gelten entsprechend auch für gemischte Verträge sowie für Rahmen-, Service- und Wartungsverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### 1.4. Rahmenvereinbarung für zukünftige Geschäfte

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten diese AGB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

### 1.5. Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle vertragliche Abreden mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie Angaben in unserer Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor. Maßgeblich ist insoweit der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.

### 1.6. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt, Minderung) bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

### 1.7. Verhältnis zu gesetzlichen Vorschriften

Soweit in diesen AGB gesetzliche Vorschriften wiedergegeben oder erwähnt werden, erfolgt dies lediglich klarstellend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, soweit sie nicht durch diese AGB wirksam abgeändert oder ausgeschlossen sind.

### 1.8. Internationale Anwendbarkeit

Soweit Verträge mit Käufern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden, verpflichtet sich der Käufer, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Regelungen dieser AGB, insbesondere Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang, Haftungsbeschränkungen und Gerichtsstand, nach lokalem Recht wirksam bleiben und durchsetzbar sind. Soweit zwingende Vorschriften des lokalen Rechts der Wirksamkeit dieser AGB entgegenstehen, gelten diese Vorschriften vorrangig.

### 1.9. Lieferbedingungen und Incoterms

Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, gelten die Lieferbedingungen nach Incoterms 2020. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union erfolgt die Lieferung auf Basis DAP (Delivered At Place) gemäß Incoterms 2020 an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Abweichende Incoterms bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Bei Lieferungen gemäß DAP trägt der Käufer außerhalb der Europäischen Union die Verantwortung für die Einfuhrabfertigung, die Zahlung von Zöllen, Einfuhrabgaben, Einfuhrumsatzsteuer sowie sonstigen im Bestimmungsland anfallenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben.

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche für die Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die für eine ordnungsgemäße Importabwicklung erforderlich sind. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aus unvollständigen, verspäteten oder unzutreffenden Angaben des Käufers resultieren, trägt der Käufer.

Soweit gesetzliche Vorschriften im Bestimmungsland besondere Anforderungen an den Importeur stellen, hat der Käufer sicherzustellen, dass diese erfüllt werden. Können Einfuhrvorschriften aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen, nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Fristverlängerung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

### 2.1. Unverbindlichkeit von Angeboten

Unsere Angebote sind grundsätzlich für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen ab Angebotsdatum verbindlich, sofern im Angebot keine abweichende Bindungsfrist ausdrücklich angegeben ist. Abweichende Fristen, insbesondere im Rahmen von Ausschreibungen oder projektbezogenen Angeboten, sind im jeweiligen Angebot gesondert zu vermerken und gehen dieser Regelung vor.

Die Überlassung von Katalogen, technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, DIN-Normen) sowie sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – erfolgt unverbindlich und begründet keine selbständige Beschaffens- oder Garantieerklärung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## **2.2. Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen**

An sämtlichen dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## **2.3. Bestellung als verbindliches Angebot**

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot (§ 145 BGB). Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.

## **2.4. Annahme des Angebots**

Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware (§ 151 BGB). Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.

## **2.5. Internationale Vertragsannahme**

Soweit der Käufer außerhalb Deutschlands ansässig ist, erfolgt die Annahme internationaler Bestellungen unter dem Vorbehalt der Exportkontrolle und sonstiger länderspezifischer Genehmigungen. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund deutscher, europäischer, US-amerikanischer oder sonstiger anwendbarer internationaler Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts entgegenstehen, insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung), einschlägigen EU-Sanktions- und Embargoverordnungen sowie vergleichbaren US-amerikanischen Vorschriften (insbesondere Export Administration Regulations – EAR, International Traffic in Arms Regulations – ITAR) oder sonstigen anwendbaren nationalen Exportkontrollbestimmungen. Dies gilt insbesondere für behördliche Versagungen erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen oder gesetzliche Ausfuhrverbote. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen, Genehmigungsverfahren oder sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen berechtigen nicht zum Rücktritt.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr der Ware erforderlich sind, insbesondere Endverbleibserklärungen, Angaben zum Endverwender sowie zum Bestimmungsland.

Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware hat der Käufer eigenverantwortlich zu prüfen, ob für das jeweilige Bestimmungsland und/oder den Endverwender eine Exportgenehmigung erforderlich ist, und die hierfür notwendigen Genehmigungen sowie Ausfuhrdokumente auf eigene Kosten zu beschaffen. Er verpflichtet sich ferner, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften bei jeder Weiterveräußerung oder sonstigen Überlassung der Ware einzuhalten.

# **3. Preise und Zahlungsvereinbarungen**

## **3.1. Preisstellung**

Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise ab Lager einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **3.2. Nebenkosten und Transport**

Der Käufer trägt die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Darüber hinaus trägt er alle Nebenkosten, insbesondere Reise-, Montage-, Installations- und Schulungskosten.

## **3.3. Zahlungsmodalitäten**

Zahlungen sind ausschließlich auf die von uns benannten Geschäftskonten zu leisten. Skontoabzüge sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

## **3.4. Fälligkeit**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig (§ 271 BGB). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto.

## **3.5. Zahlungsverzug**

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Während des Verzugs schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

## **3.6. Gefährdung des Zahlungsanspruchs**

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach § 321 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigt. Nach erfolgloser Fristsetzung können wir vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

## **3.7. Internationale Zahlungen**

Zahlungen aus dem Ausland müssen in Euro (€) erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Eventuell auftretende Bankspesen oder Wechselkursdifferenzen sind durch den Käufer zu tragen. Wir behalten uns vor, bei erheblichen Währungsschwankungen Anpassungen vorzunehmen.

# **4. Zurückbehaltungsrechte**

## **4.1. Einschränkung der Aufrechnung**

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind (§§ 387 ff. BGB).

## **4.2. Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

#### **4.3. Internationale Aufrechnung**

Soweit zwingendes ausländisches Recht Aufrechnungsrechte gewährt, gelten diese nur insoweit, als sie nicht die Durchsetzbarkeit unserer Ansprüche wesentlich beeinträchtigen.

### **5. Lieferfrist und Lieferverzug**

#### **5.1. Vereinbarung der Lieferfrist**

Lieferfristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

#### **5.2. Nichtverfügbarkeit der Leistung**

Können wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (§ 276 BGB), nicht einhalten, informieren wir den Käufer unverzüglich und teilen eine voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB). Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere vor, wenn wir trotz ordnungsgemäßen Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts unsererseits von unserem Zulieferer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden und wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Eine Verpflichtung zur Beschaffung bei einem anderen Lieferanten (Übernahme des Beschaffungsrisikos) besteht nur, sofern wir dies ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

#### **5.3. Voraussetzungen des Lieferverzugs**

Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 286 BGB). Voraussetzung ist grundsätzlich eine Mahnung des Käufers.

#### **5.4. Pauschalierter Verzugschaden**

Im Falle des Verzugs kann der Käufer eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwerts pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt uns vorbehalten.

#### **5.5. Weitergehende Rechte**

Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB), bleiben unberührt.

#### **5.6. Internationale Lieferbedingungen**

Für Lieferungen außerhalb Deutschlands trägt der Käufer die Verantwortung für Einfuhrbestimmungen, Zölle, Steuern und sonstige lokale Abgaben. Verzögerungen durch Zoll, Importkontrollen oder gesetzliche Auflagen berechtigen uns zu angemessener Fristverlängerung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

### **6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

#### **6.1. Erfüllungsort, Versand, Teillieferungen**

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Erfüllungsort für die Lieferung sowie für eine etwaige Nacherfüllung ist unser Lager (§ 269 BGB).

Abweichend hiervon gilt bei vertraglich vereinbarten ortsfesten Installationen, Montageleistungen oder der Lieferung mit geschuldeter Installation, dass Erfüllungsort der jeweils vertraglich vereinbarte Aufstellungs- oder Installationsort ist. Dies gilt ausschließlich für die betreffende Installations- bzw. Montageleistung; im Übrigen verbleibt es bei der Regelung „ab Lager“, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Verlangt der Käufer die Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf), trägt er die Versandkosten. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind wir berechtigt, Art und Weise der Versendung (insbesondere Verpackung, Versandweg und Transportunternehmen) nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar sind.

#### **6.2. Gefahrübergang**

Mit Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über (§ 446 BGB).

Erfolgt der Versand der Ware durch uns an einen vom Käufer benannten Bestimmungsort, geht die Gefahr abweichend von § 447 BGB erst mit der Ablieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über.

Organisiert der Käufer den Transport selbst oder beauftragt er einen Frachtführer, Spediteur oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den vom Käufer benannten Transporteur auf den Käufer über.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Teillieferungen.

Bei vertraglich geschuldeten ortsfesten Installationen, Montageleistungen oder der Lieferung mit geschuldeter Installation geht die Gefahr erst mit Abnahme auf den Käufer über (§ 644 Abs. 1 BGB). Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet (§§ 293 ff. BGB).

#### **6.3. Annahmeverzug und vom Käufer zu vertretende Verzögerungen**

Gerät der Käufer in Annahmeverzug (§ 293 BGB) oder verzögert sich unsere Lieferung aus sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lager-, Transport- oder Versicherungskosten) zu verlangen (§ 304 BGB).

Mit Anzeige der Versandbereitschaft gilt die Leistung als angeboten. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, sind wir berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,1 % des Nettowarenwertes zu berechnen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettowarenwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten; dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

#### **6.4. Internationale Lieferung und Gefahrübergang**

Bei Lieferungen in Staaten außerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung grundsätzlich nach den Grundsätzen „DAP Bestimmungsort“ gemäß Incoterms der International Chamber of Commerce in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Ablieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über.

Der Käufer ist für sämtliche Importformalitäten im Bestimmungsland verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einholung erforderlicher Einfuhrgenehmigungen sowie die Tragung von Zöllen, Steuern und sonstigen Einfuhrabgaben.

Wird zwischen den Parteien ausdrücklich eine andere Lieferklausel vereinbart, bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Regelung.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

#### **7.1. Vereinbarung des erweiterten Eigentumsvorbehalts**

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB).

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche Forderungen, auch wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

#### **7.2. Unzulässige Verfügungen; Mitteilungspflichten**

Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen (§§ 929, 930 BGB).

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall, sofern ihn ein Verschulden trifft (§ 280 Abs. 1 BGB).

Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist uns unverzüglich anzuzeigen.

#### **7.3. Rechte bei vertragswidrigem Verhalten**

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug (§ 286 BGB), sind wir berechtigt:

- nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und/oder

- die Herausgabe der Vorbehaltsware gemäß § 449 Abs. 2 BGB zu verlangen.

Das Herausgabeverlangen stellt nicht zugleich eine Rücktrittserklärung dar, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

Vor Geltendmachung dieser Rechte ist dem Käufer grundsätzlich eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen (§ 323 Abs. 1 BGB), es sei denn, eine Fristsetzung ist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

#### **7.4. Weiterveräußerung und Verarbeitung (verlängerter Eigentumsvorbehalt)**

Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Die Berechtigung entfällt insbesondere bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers.

- a) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Sachen (§§ 947, 948 BGB).

Das so entstehende Allein- oder Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

- b) Der Käufer tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des hieraus entstandenen Erzeugnisses gegen Dritte erwachsen.

Dies gilt auch für Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen sowie für Ansprüche, die dem Käufer durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen.

Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- c) Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt (§ 185 BGB). Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange:

- der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt,
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist,
- kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

Im Widerrufsfall ist der Käufer verpflichtet, uns sämtliche zur Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## **7.5. Internationale Umsetzung des Eigentumsvorbehalts**

Soweit die Vorbehaltsware ins Ausland gelangt, verpflichtet sich der Käufer, alle erforderlichen Maßnahmen nach lokalem Recht zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam bleibt und durchsetzbar ist. Er hat uns unverzüglich über etwaige Pfändungen, Beschlagnahmen oder Insolvenzverfahren im Ausland zu informieren.

## **7.6. Sorgfalts- und Versicherungspflichten**

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

Sofern es sich um hochwertige Güter handelt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten angemessen gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.

Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## **8. Mängelansprüche des Käufers**

### **8.1. Anwendungsbereich und gesetzliche Ausgangslage**

Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware bestimmen sich ausschließlich nach den §§ 433, 434–435, 437 ff. BGB in Verbindung mit den nachstehenden Modifikationen.

Die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) sowie über Verträge über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB), soweit zwingend Verbraucherschützend ausgestaltet, finden keine Anwendung.

Die nachfolgenden Regelungen stellen eine abschließende Vereinbarung über das Mängelhaftungsregime im unternehmerischen Geschäftsverkehr dar.

### **8.2. Maßgebliche Beschaffenheit und vertragliche Sollvereinbarung**

Das Vorliegen eines Sachmangels beurteilt sich vorrangig nach der zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt ausschließlich dann vor, wenn bestimmte Eigenschaften, Leistungsmerkmale, Einsatzmöglichkeiten oder Spezifikationen ausdrücklich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) vereinbart wurden.

Produktbeschreibungen, technische Datenblätter oder sonstige Angaben werden nur dann Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung, wenn sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden. Öffentliche Äußerungen Dritter, insbesondere des Herstellers oder sonstiger Vertriebspartner (§ 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b BGB), gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

Soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht vorliegt, bestimmt sich das Vorliegen eines Mangels ausschließlich nach § 434 Abs. 3 BGB unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr üblichen Erwartungen sowie der objektiv berechtigten Käufererwartung.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich abgegeben wurde.

## **8.3. Waren mit digitalen Elementen**

Handelt es sich um Waren mit digitalen Elementen (§ 327a Abs. 3 BGB), beschränkt sich unsere Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen sowie zu deren Aktualisierung (§ 475b BGB) auf den ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang.

Eine Aktualisierungspflicht im Sinne des § 327f BGB besteht nur, soweit sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen ist eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates, Funktionsanpassungen oder Weiterentwicklungen ausgeschlossen.

## **8.4. Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis**

Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 442 Abs. 1 BGB).

## **8.5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 381 HGB)**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung ordnungsgemäß zu untersuchen (§ 377 Abs. 1 HGB).

Erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 377 Abs. 1, 3 HGB). Nicht erkennbare (verdeckte) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen (§ 377 Abs. 3 HGB).

Als unverzüglich gilt eine Anzeige innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen.

Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB). Sämtliche Mängelrechte nach § 437 BGB sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Waren, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung jedenfalls vor der Verarbeitung zu erfolgen. Unterbleibt dies, sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen.

## **8.6. Nacherfüllung**

Liegt ein Mangel im Sinne der §§ 434, 435 BGB vor, sind wir nach § 439 Abs. 1 BGB zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Das Recht, die Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern, bleibt vorbehalten.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung gemäß § 320 BGB bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Kaufpreises zu verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers gemäß § 273 BGB besteht nur in angemessenem Umfang und beschränkt sich auf einen dem Mangel entsprechenden Teil des Kaufpreises.

Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen (§ 439 Abs. 5 BGB analog) und die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen oder, bei ortsfesten Installationen, zugänglich zu machen.

## **8.7. Aus- und Einbaukosten**

Eine Verpflichtung zur Tragung von Aus- und Einbaukosten gemäß § 439 Abs. 3 BGB besteht nur, wenn

- ein Mangel im Rechtssinne vorliegt,
- wir den Mangel zu vertreten haben (§ 276 BGB), und
- der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 377 HGB).

Weitergehende Kosten, insbesondere Produktionsausfall, Stillstandskosten oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wir können jedoch vom Käufer aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

### 8.8. Selbstvornahme

Eine Selbstvornahme ist nur nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung (§ 323 Abs. 1 BGB) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB zulässig.

Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen besteht ausschließlich im Rahmen der §§ 437 Nr. 1, 439 BGB und nur insoweit, als die Maßnahmen objektiv erforderlich und verhältnismäßig waren.

Der Käufer hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Käufer kein Recht zur Selbstvornahme.

### 8.9. Rückgriff durch Wiederverkäufer

Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.

### 8.10. Schadensersatz und Aufwendungsersatz (§§ 280 ff., 284 BGB)

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels bestehen ausschließlich nach Maßgabe der §§ 280 ff., 281, 283, 311a BGB sowie unter Berücksichtigung des § 276 BGB.

Ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) besteht nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

Im Übrigen gelten die gesonderten Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 8.11. Internationale Mängelansprüche

Für Käufer außerhalb Deutschlands gilt, dass Mängelrechte nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und nach lokalem Recht durchsetzbar sind. Verzögerungen, lokale Prüf- und Zertifizierungsanforderungen oder Exportrestriktionen verlängern Fristen für Rüge und Nacherfüllung angemessen. Aus- und Einbaukosten außerhalb Deutschlands trägt der Käufer, soweit gesetzlich zulässig.

## 9. Verjährung

### 9.1. Allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- oder

Rechtsmängeln bei unternehmerischem Geschäftsverkehr ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Sofern eine vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Ware (§ 438 Abs. 1 Satz 1 BGB analog).

Für Ansprüche aus verdeckten Mängeln, die der Käufer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, gelten die Verjährungsfristen entsprechend unter Ausschluss der Ansprüche nach §§ 474 ff. BGB (Verbrauchsgüterkauf).

### 9.2. Verlängerte Verjährung für Bauwerke und Baumaterialien

Für Waren, die als Bestandteil eines Bauwerks eingesetzt werden oder für Bauwerke entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet werden (Baustoffe), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Ablieferung gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Hiervon unberührt bleiben zwingende Sonderregelungen, insbesondere:

- § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (regelmäßige 2-jährige Verjährung für bewegliche Sachen, soweit nicht abweichend geregelt),
- § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (regelmäßige 3-jährige Verjährung),
- §§ 444, 445b BGB (Verkürzung oder Ausschluss der Gewährleistung bei arglistigem Verschweigen oder Mängelrechten).

### 9.3. Verjährung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die aus einem Mangel der Ware resultieren, verjähren gemäß den vorstehenden Fristen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Regelmäßige gesetzliche Verjährungsfristen nach §§ 195, 199 BGB finden Anwendung, sofern sie im Einzelfall eine kürzere Frist vorsehen.

Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10. dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1 ff. ProdHaftG).

### 9.4. Internationale Verjährung

Für internationale Käufer gilt, dass die Verjährung zusätzlich den Fristen des lokalen Rechts unterliegt. Soweit zwingendes lokales Recht längere Fristen vorsieht, sind diese einzuhalten. Verzögerungen durch Zoll- oder Transportformalitäten gelten als angemessene Verlängerung.

## 10. Sonstige Haftung

### 10.1. Grundsatz der Haftung

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, haften wir bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 280 ff., 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB).

Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 14 BGB).

#### 10.2. Verschuldensmaßstab

Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz ausschließlich

- bei Vorsatz (§ 276 Abs. 1 BGB) sowie
- bei grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungstatbestände – nur:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

#### 10.3. Haftungshöhe

Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz nach Ziffer 10.2 auf einfache Fahrlässigkeit beschränkt ist, ist sie der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Als Haftungshöchstsumme wird die jeweils gültige Vertragssumme vereinbart.

Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Vermögensschäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

#### 10.4. Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Organe, Angestellten sowie sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (§§ 278, 831 BGB).

#### 10.5. Zwingende Haftungstatbestände

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- a) im Falle der Übernahme einer Garantie (§ 443 BGB),
- b) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 444 BGB),
- c) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG),
- e) bei zwingender gesetzlicher Haftung.

#### 10.6. Internationale Haftung

Für internationale Lieferungen gelten die Haftungsbeschränkungen dieser AGB grundsätzlich auch im Ausland, soweit nicht zwingendes lokales Recht höhere Haftung vorsieht. Der Käufer verpflichtet sich, lokale Haftungsrisiken zu beachten und erforderliche Versicherungen abzuschließen.

#### 10.7. Rücktritt und Kündigung bei Pflichtverletzungen

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Kaufsache beruht, ist der Käufer nur dann zum Rücktritt (§ 323

BGB) oder zur Kündigung berechtigt, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben (§ 280 Abs. 1 BGB).

Ein freies Kündigungsrecht des Käufers, insbesondere nach §§ 648, 650 BGB, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### 11. Datenschutz

#### 11.1. Anwendbare Vorschriften

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Käufers sowie der von ihm benannten Kontaktpersonen im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstigen anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen.

#### 11.2. Art der verarbeiteten Daten

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere Stamm- und Kontaktdaten (z. B. Name, Funktion, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertrags- und Abrechnungsdaten sowie sonstige Informationen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassen oder bekannt werden.

#### 11.3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung des Vertrages, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Beschäftigten oder sonstigen Beauftragten des Käufers.

Berechtigte Interessen sind insbesondere die Pflege und Fortführung der Geschäftsbeziehung, die Kommunikation mit benannten Ansprechpartnern, die interne Organisation, die IT-Sicherheit, die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen sowie die Anbahnung zukünftiger Geschäftsbeziehungen.

#### 11.4. Speicherdauer und Löschung

Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, insbesondere gemäß §§ 238, 257 HGB sowie §§ 140, 147 AO.

Handels- und steuerrechtlich relevante Unterlagen (z. B. Rechnungen, Buchungsbelege, Handelsbriefe, Vertragsunterlagen) werden in der Regel für die Dauer von bis zu zehn (10) Jahren ab Schluss des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, aufbewahrt; sonstige empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe regelmäßig bis zu sechs (6) Jahre.

Soweit personenbezogene Daten nicht gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, werden sie gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen nicht mehr erforderlich sind.

Eine Speicherung zum Zwecke der Anbahnung oder Fortführung zukünftiger Geschäftsbeziehungen erfolgt längstens bis zu einem Widerspruch oder Widerruf der betroffenen Person, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen (Art. 17 DSGVO).

Daten, die zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind, können darüber hinaus bis zum Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen gespeichert werden; diese betragen regelmäßig bis zu drei (3) Jahre (§§ 195, 199 BGB), in Einzelfällen bis zu dreißig (30) Jahre (§ 197 BGB).

#### 11.5. Grundsätze der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Speicherbegrenzung.

#### 11.6. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Daten werden auf Servern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gespeichert. Wir treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Zugriffsbeschränkung, Zugangs- und Zutrittskontrolle, Datensicherung sowie Schutz vor unbefugter Offenlegung, Veränderung oder Verlust von Daten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf solche Personen beschränkt, die mit der Vertragsdurchführung befasst sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Zugriff nehmen müssen.

#### 11.7. Einsatz von Dienstleistern

Soweit wir im Einzelfall externe Dienstleister einsetzen, erfolgt dies unter Beachtung von Art. 28 DSGVO im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

#### 11.8. Dokumentation von Einweisungen bei Medizinprodukten

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Medizinprodukte geliefert werden, dokumentieren und speichern wir Nachweise über durchgeführte Einweisungen, Schulungen oder sonstige Unterweisungen von Anwendern, Betreibern oder benannten Kontaktpersonen, soweit eine solche Dokumentation gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung regulatorischer Pflichten erforderlich wird. Hierzu können insbesondere Name der eingewiesenen Person, Datum der Einweisung, Bezeichnung des Produkts, Serien- oder Chargennummer sowie Bestätigung der Teilnahme gehören.

Die Aufbewahrung erfolgt für die Dauer der jeweils einschlägigen gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbestimmung und Marktverfügbarkeit des jeweiligen Produkts sowie darüber hinaus entsprechend den produktsicherheits- und haftungsrechtlichen Verjährungsfristen.

##### a) Deutscher Markt

Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Verarbeitung und Aufbewahrung unter Beachtung der Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukteverordnung – MDR) sowie der ergänzenden

nationalen Vorschriften, insbesondere des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG).

Soweit Einweisungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, werden entsprechende Nachweise dokumentiert und aufbewahrt. Eine Weiterleitung an den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten erfolgt auf Anforderung, sofern dies zur Erfüllung regulatorischer Pflichten, zur Marktüberwachung oder zur Rückverfolgbarkeit erforderlich ist.

##### b) Europäischer Markt (außerhalb Deutschlands)

Für Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Verarbeitung und Dokumentation unter Beachtung der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) sowie der jeweils ergänzend anwendbaren nationalen Durchführungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates, soweit diese für uns als Wirtschaftsakteur verbindlich sind.

Die Aufbewahrung der Nachweise über Einweisungen oder Schulungen erfolgt nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften.

Soweit im jeweiligen Bestimmungsland längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder weitergehende Dokumentationspflichten vorgesehen sind, obliegt deren Einhaltung dem jeweiligen Käufer oder Betreiber nach Maßgabe der dort anwendbaren nationalen Vorschriften.

Eine Übermittlung von Nachweisen an Hersteller, Bevollmächtigte oder zuständige Behörden erfolgt auf berechtigte Anforderung, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder regulatorisch erforderlich ist.

##### c) Internationaler Markt (außerhalb der Europäischen Union / des EWR)

Für Lieferungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Dokumentation von Einweisungen unter Berücksichtigung der jeweils für uns unmittelbar verbindlichen regulatorischen Anforderungen des Bestimmungslandes.

Die Aufbewahrung entsprechender Nachweise erfolgt ausschließlich nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Soweit im Bestimmungsland längere Aufbewahrungsfristen oder weitergehende regulatorische Verpflichtungen bestehen, obliegt deren Einhaltung dem Käufer, Importeur oder Betreiber nach Maßgabe der dort geltenden nationalen Vorschriften.

Eine Weitergabe von Nachweisen an Hersteller, Bevollmächtigte oder zuständige Behörden erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Dokumentation von Einweisungen erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie ergänzend auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Sicherstellung der Produktsicherheit, Rückverfolgbarkeit und regulatorischen Compliance.

Gesetzliche Verpflichtungen können sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie – soweit auf Altprodukte oder Übergangssachverhalte anwendbar – dem Medizinproduktegesetz (MPG) ergeben.

Soweit weitere nationale oder internationale medizinprodukterechtliche Vorschriften einschlägig sind, erfolgt die Verarbeitung ebenfalls zur Erfüllung der hieraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtungen.

#### **11.9. Datenübermittlung in Drittstaaten**

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Käufer bzw. die betroffene Person eingewilligt hat.

Soweit eine Übermittlung in einen Drittstaat erfolgt, wird ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO sichergestellt. Dies erfolgt insbesondere durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO oder durch geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere den Abschluss von Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission.

Sofern gesetzlich erforderlich, werden ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Art. 32 DSGVO zu gewährleisten.

Eine Übermittlung erfolgt nicht, sofern die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO nicht erfüllt sind.

#### **11.10. Rechte der betroffenen Personen**

Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten gemäß Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO.

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zur Ausübung der Rechte kann sich die betroffene Person an die allgemeine Kontaktadresse oder direkt an die Geschäftsführung wenden.

Darüber hinaus besteht das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO), insbesondere in dem Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, des Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes.

## **12. Schlussregelungen**

### **12.1. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### **12.2. Rechtswahl**

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns als Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Für internationale Verträge gilt deutsches Recht, soweit es die lokale Gesetzgebung nicht zwingend ausschließt. Konflikte mit zwingendem lokalem Recht werden durch Anpassung der AGB in Einklang gebracht, ohne dass die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden, soweit der Käufer Kaufmann ist. Alternativ kann ein Schiedsgericht vereinbart werden.

### **12.3. Höhere Gewalt**

Im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung befreit (§ 275 Abs. 1, 2 BGB).

Als höhere Gewalt gilt jedes von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende Ereignis, das auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.

Hierunter fallen insbesondere:

- Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben),
- Brand- und Explosionsschäden,
- Arbeitskämpfe (Streik, rechtmäßige Aussperrung),
- behördliche Anordnungen oder rechtmäßige Betriebs-schließungen,
- kriegerische Ereignisse, terroristische Anschläge oder massive Unruhen,
- Cyberangriffe von erheblicher Intensität (z. B. Hackerangriffe),
- Seuchen, Epidemien oder Pandemien, sofern ein erhebliches Gefahrenniveau durch eine zuständige Behörde – insbesondere das Robert-Koch-Institut – festgestellt wurde.

Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **12.4. Sprachfassung**

Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachfassungen vorliegen, ist im Zweifel ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

### **12.5. Internationale Kommunikation**

Für internationale Geschäftsbeziehungen kann der zugrunde liegende Hauptvertrag in englischer Sprache abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die Verwendung einer weiteren Sprache zulässig, sofern beide Parteien dies einvernehmlich und schriftlich vereinbaren. Die vorliegenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen gelten jedoch ausschließlich in ihrer deutschen Fassung. Maßgeblich für die Auslegung und Durchsetzung der AGB bleibt daher die deutsche Version, auch wenn der zugrunde liegende Vertrag in Englisch oder einer anderen einvernehmlich vereinbarten Sprache geschlossen wurde.